

Siebte Satzung vom 24. Februar 2015 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, über die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 02. April 2003, zuletzt geändert durch die sechste Änderungssatzung vom 16. Dezember 2013

- 2 -

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 24. Februar 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Zur Unterbringung von Asylbewerbern, Asylberechtigten, Flüchtlingen mit einer Duldung, Flüchtlingen im Bleiberecht und sonstigen politisch verfolgten Ausländern i. S. von § 1 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Aufnahmegesetz (vom 12. Juni 1997 i. d. zurzeit geltenden Fassung) stellt die Gemeinde Schiffdorf Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

Zurzeit unterhält die Gemeinde Schiffdorf als Dauereinrichtung die in der Anlage genannten Unterkünfte.

Sie kann bei Bedarf weitere Unterkünfte anmieten oder nicht benötigte Unterkünfte schließen.

Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden.

§ 2

Die oben genannten Personen (Nutzer) dürfen nur die ihnen von der Gemeinde Schiffdorf durch Einweisungsverfügung zugewiesenen Unterkünfte beziehen und bewohnen. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Gemeinde Schiffdorf kann dem Nutzer jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.

Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Wohnung endet, sofern die Nutzer ausziehen oder sie die Unterkunft für länger als einen Monat nicht nutzen.

§ 3

Die Nutzer haben bei ihrem Auszug aus der Unterkunft alle selbst eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde Schiffdorf die Unterkunft auf Kosten der Nutzer räumen lassen und Gegenstände von Wert verwahren.

Die Gemeinde Schiffdorf haftet dabei nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

Die hierbei entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die jeweilige Hausordnung.

Die Nutzer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Unterkünfte pfleglich zu behandeln und bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie diese zu Beginn der Nutzungszeit übernommen haben. Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften jederzeit zu betreten. In der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr nur in begründeten Einzelfällen.

§ 5

Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung der Gemeinde Schiffdorf über die Benutzung der Unterkünfte.

§ 6

Die Nutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.

. . .

Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die die Nutzer haften, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Für Personen und Sachschäden, die den Nutzern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Schiffdorf nicht.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt,

- wer entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung eine Unterkunft oder einzelne Räume davon ohne Zuweisungsverfügung bezieht;
- wer entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume davon trotz entsprechender Aufforderung nicht verläßt;
- wer der Räumungspflicht nach § 3 der Satzung nicht nachkommt;
- wer die Hausordnung und die Weisungen der Beauftragten der Gemeinde Schiffdorf gemäß § 4 der Satzung nicht befolgt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 8

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Schiffdorf, 24. Februar 2015

gez. Wirth
Bürgermeister

(L.S.)

Anlage zur Satzung über die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in der Gemeinde Schiffdorf

Unterkünfte gemäß § 1 der Satzung

- Schiffdorf, Ostergraben 4
- Schiffdorf-Spaden, Friesenstraße 7 (Nebeneingang)
- Schiffdorf-Sellstedt, Bahnhofstraße 59
- Schiffdorf-Wehdel, Rohrstraße 9
- Schiffdorf-Geestenseth, Wollingster Straße 9